

9712/AB
vom 22.04.2022 zu 9892/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmlrt.gv.at
 Landwirtschaft, Regionen
 und Tourismus

Elisabeth Köstinger
 Bundesministerin für
 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.146.134

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)9892/J-NR/2022

Wien, 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 23.02.2022 unter der Nr. **9892/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausgestaltung des Europäischen Solidaritätskorps“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Wie viele wehrpflichtige Teilnehmer haben das Programm ERASMUS+ während der gesamten Programmlaufzeit absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Wie viele davon haben sich ihre Teilnahme als Zivildienstersatz anrechnen lassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - b. Wie viele Teilnehmer_innen aus dem Ausland wurden bei Projekten in Österreich eingesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- Wie viele Teilnehmer_innen haben seit Herbst 2018 das Programm ESK absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
 - a. Bei wie vielen davon handelt es sich um wehrpflichtige Teilnehmer? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

- In welcher Form unterscheidet sich das Programm ESK vom Vorgängerprogramm ERASMUS+?
- Wie viele ausländische Teilnehmer_innen des Programms ESK haben dieses seit 2018 in Österreich absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Die Verfassungsbestimmung des § 12c Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) normiert, dass Zivildienstpflchtige nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden, wenn sie bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres der Zivildienstserviceagentur eine Vereinbarung nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50, über die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligendienst im Ausland vorgelegt haben. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Ausübung dieser Tätigkeit nachzuweisen. Gemäß § 12c Abs. 1 Z 1 ZDG gilt dies auch für die Teilnahme an einem durchgehend mindestens zehn Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder Gedenkdienst und Friedens- oder Sozialdienst im Ausland.

Bestätigungen für alle in § 12c Abs. 1 ZDG angeführten Alternativdienste werden von der Zivildienstserviceagentur in der gleichen Form ausgestellt. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Diensten kann nicht erfolgen, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden. Im Jahr 2016 haben 116 Zivildienstpflchtige, 2017 180 Zivildienstpflchtige, 2018 273 Zivildienstpflchtige, 2019 332 Zivildienstpflchtige, 2020 330 Zivildienstpflchtige und 2021 260 Zivildienstpflchtige nachgewiesen, dass sie einen Freiwilligendienst nach § 12c ZDG geleistet haben und waren daher zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen.

Für weitere Informationen zu den Jugendprogrammen darf auf die Website des Bundeskanzleramtes verwiesen werden:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/internationale-jugendpolitik/programme-und-netzwerke-in-eu.html>

Darüber hinaus darf festgehalten werden, dass Fragen betreffend die Teilnahme an Jugendprogrammen nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallen.

Elisabeth Köstinger

